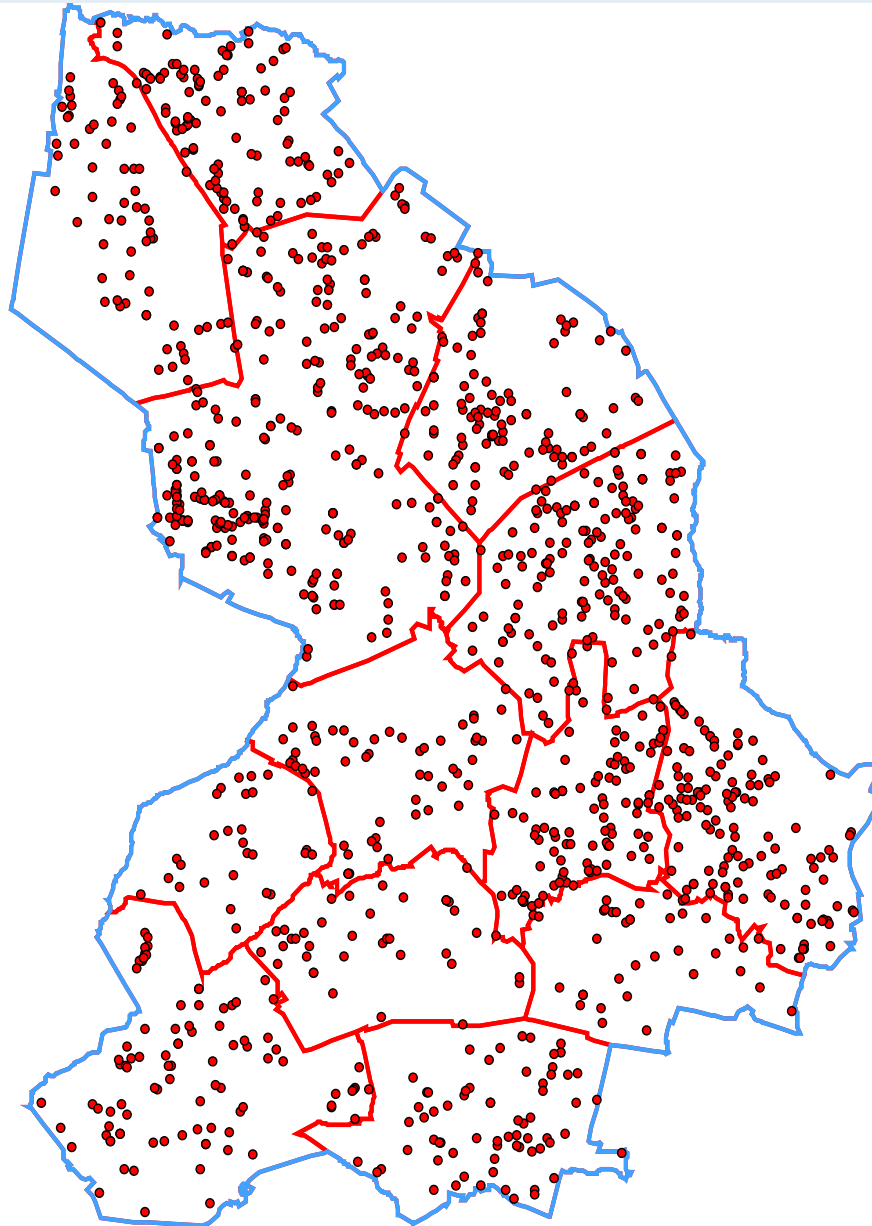


Biosicherheit in Geflügelhaltungen

Erfahrungen und Ergebnisse aus amtlichen Kontrollen

Konsequenzen bei Verstößen

Dr. Hermann Seelhorst
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Landkreis Cloppenburg



13,26 Mio. Stück Geflügel (2017)

- 8,25 Mio. Masthühner in 213 Betrieben
- 1,30 Mio. Legehennen in 45 Betrieben
- 2,9 Mio. Puten in 194 Betrieben
- 0,81 Mio. Enten/Gänse in 44 Betrieben

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

Infektiöse Laryngotracheitis

- Gallid Herpesvirus 1 (GaHV-1, ILTV)
- insbesondere bei Hühnern und Fasanen
- Schnupfen, Bindehautentzündung, reduzierte Legeleistung, Husten mit Auswurf von blutigem Schleim, hochgradige Atembeschwerden, hohe Todesrate
- Erregernachweis mit PCR in Tupfer- oder Gewebeproben
- Impfung möglich
- Meldepflichtig – Erfassung in TSN
- Keine amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen

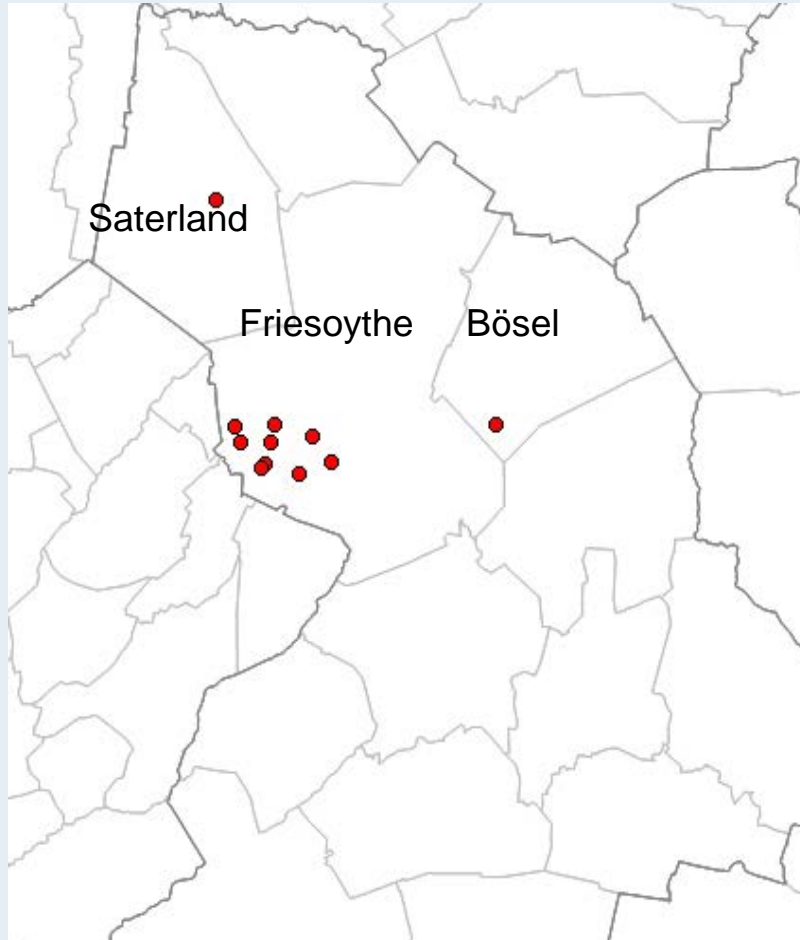
Problem Impfung

- Impfung schützt nur vor klinischen Erscheinungen, jedoch nicht vor einer Infektion
- Tierhalter wägen sich jedoch in Sicherheit
- Biosicherheitsmaßnahmen werden eventuell außer Acht gelassen

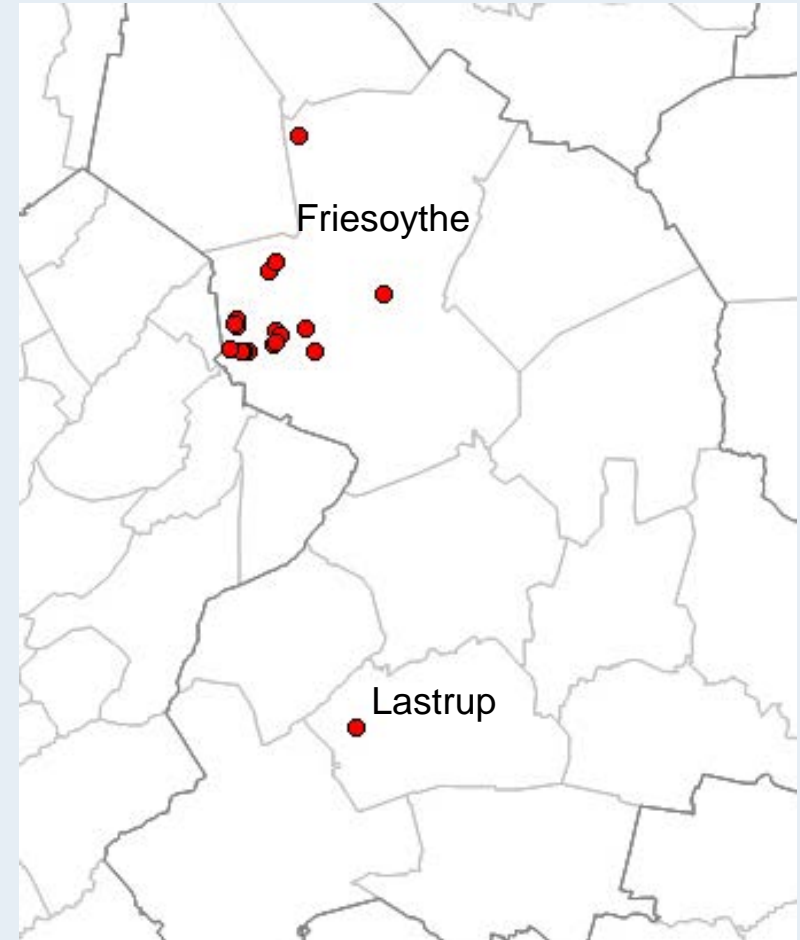
Problem Schlachtung

- Infektion tritt häufig zum Zeitpunkt des Schlachtermines auf
- Krankes Geflügel darf nicht geschlachtet werden
- Bereits bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit darf keine Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel ausgestellt werden
- Direkte Behandlung nicht möglich (Virusinfektion)
 - ➔ Tierschutzproblem

2016 – 11 gemeldete Fälle
25.04. – 12.07.2016



2017 – 20 gemeldete Fälle
02.05. – 20.07.2017



Virologischer Nachweis von

- hochpathogenem aviären Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7
➔ HPAI
- niedrigpathogenem aviären Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7
➔ NPAI oder LPAI

Feststellung der Pathogenität nur im FLI

Anzeigepflichtig → amtliche Bekämpfung

eventuell zoonotisches Potential (z.B. H5N1)

Prävention -

Allgemeine Schutzmaßregeln für Tierhalter bzgl.

- Dokumentation
- Fütterung und Tränkung
- Früherkennung
- **Biosicherheit**
- Reinigung und Desinfektion
- Schädnerbekämpfung
- Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte
- ➔ Überwachung durch Veterinäramt

Bekämpfung - Schutzmaßnahmen bei Geflügelpest

- Vorgehen bei Verdacht
- Vorgehen bei Ausbruch
- Tötung und Räumung von Beständen
- Einrichtung von Restriktionszonen
- Epidemiologische Ermittlungen
- Untersuchungen
- ➔ **Organisation durch Veterinäramt**

Einrichtung von Restriktionszonen

➤ HPAI

- Sperrbezirk, mindestens 3 km (muss)
- Beobachtungsgebiet, mindestens 10 km (muss)
- Überwachungszone mit 72 Stunden Stand still (kann)
- Wiedereinstellungsverbotsgebiet, höchstens 25 km (kann)

➤ LPAI

- Sperrgebiet, mindestens 1 km (muss)
- Überwachungszone mit 72 Stunden Stand still (kann)
- Wiedereinstellungsverbotsgebiet, höchstens 25 km (kann)

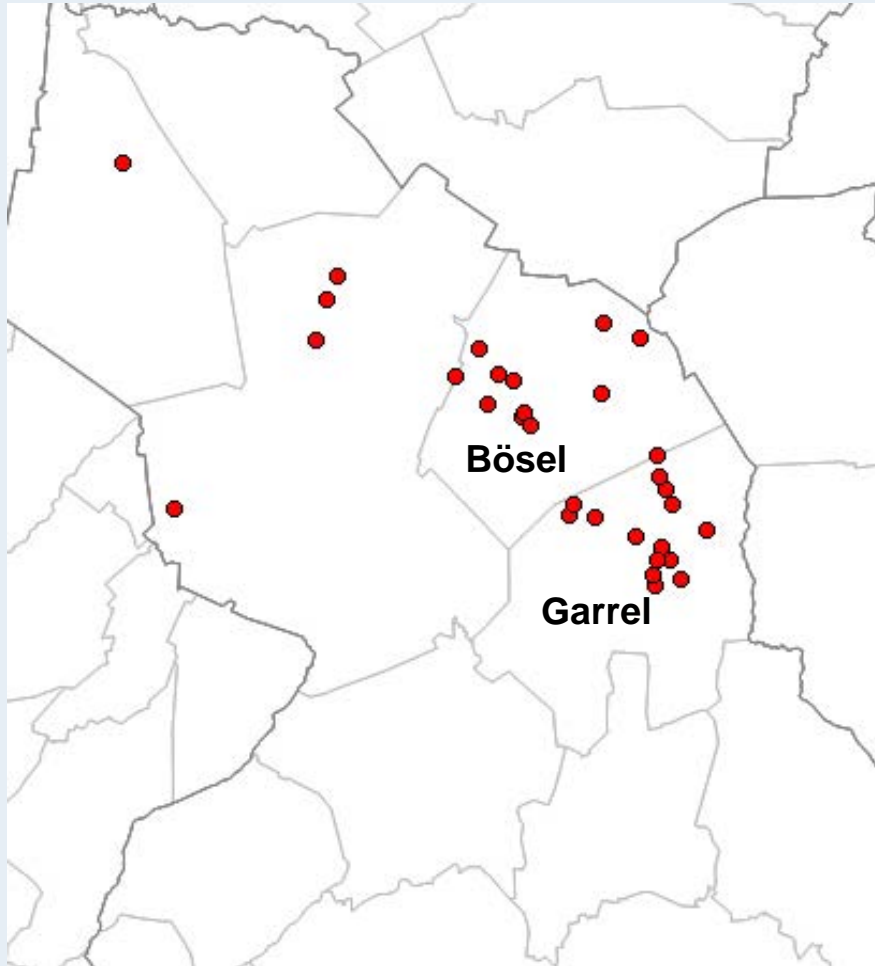
Geflügelpest – Landkreis Cloppenburg

LANDKREIS
CLOPPENBURG

LPAI H5N3

2008/2009 – 33 Ausbrüche

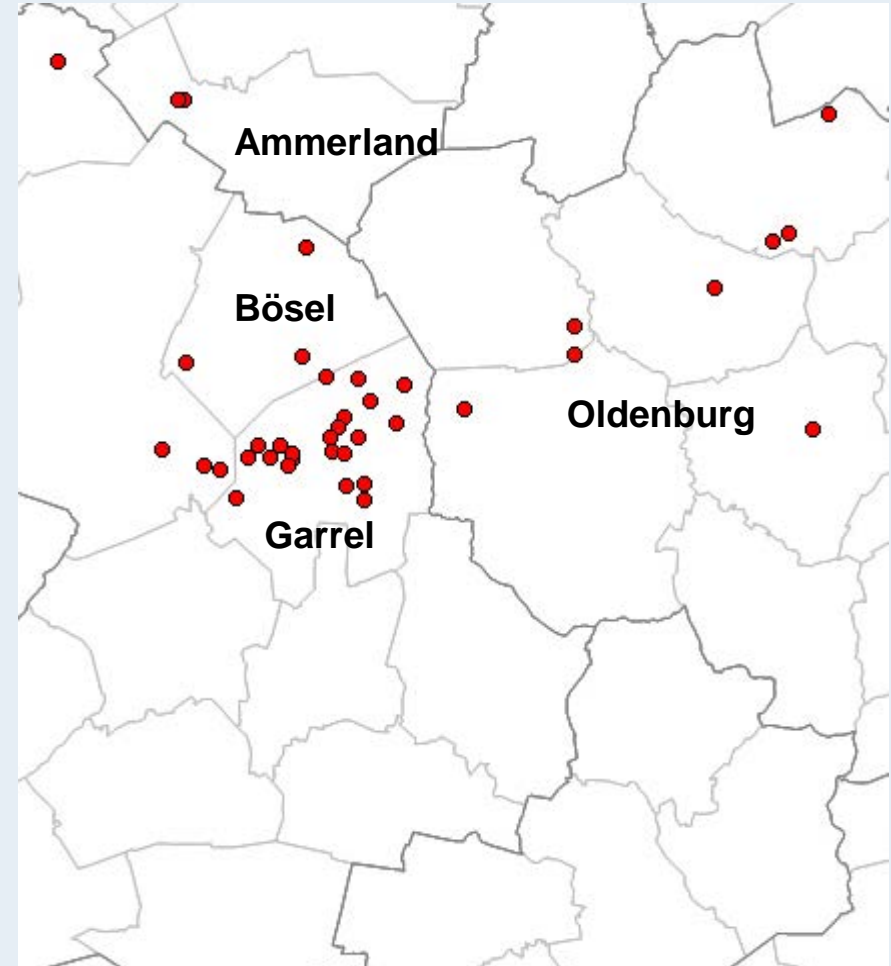
16.12.2008 – 19.01.2009



HPAI H5N8

2016/2017 – 30 Ausbrüche

24.11.2016 – 06.04.2017



Tierzahlen - getötetes Geflügel 2016/2017

Landkreis Cloppenburg

Tötungsgrund	Anzahl Betriebe	getötete Puten	getötete Legehennen	getötete Masthühner	getötete Enten	getötetes Geflügel Gesamt
Ausbruch	30	399.532	5252			
Verdacht	1	2517				
Kontakt	9	109.739				
Umgebung	2	0	61	88.946	29	
Gesamt	42	511.788	5.313	88.946	29	606.076

Das darf nicht noch mal geschehen!
→ Vorbeugen statt Töten!

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

- = alle (Hygiene) Maßnahmen, die dazu beitragen,
1. die Einschleppung von Krankheiten in gesunde Tierpopulationen
 2. die Weiterverbreitung einer Krankheit innerhalb von Tierpopulationen
- auf ein Minimum zu reduzieren.

Rechtliche Grundlagen

- **Tiergesundheitsgesetz**
- **Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**
- **Geflügelpest-Verordnung**
- **Geflügel-Salmonellen-Verordnung
(gilt nicht für Enten)**

➔ Mindestanforderungen

§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer **Vieh** oder Fische **hält**, hat zur **Vorbeugung vor Tierseuchen** und zu deren Bekämpfung

- 1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden.**

→ Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen!

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

- Überwachung anhand einer Checkliste
- Putenhaltungen im LK CLP sind alle kontrolliert
- Entenhaltungen werden derzeit kontrolliert
- Übrige Geflügelhaltungen folgen
- Bei Verstößen drohen
 - Bußgeldverfahren
 - Verwaltungsverfahren mit Zwangsgeld
 - Abzüge durch Tierseuchenkasse

Fütterung, Tränkung, Einstreu

5	§ 3 GeflPest- SchV	Futter ist wildvogelsicher gelagert
6	§ 3 GeflPest- SchV	Einstreu ist wildvogelsicher gelagert <ul style="list-style-type: none">- allseitig geschlossene Halle- durch Netze oder Planen gesicherte offene Hallenseite- Rundballenmiete mit Folie und Vogelschutznetz- Lagerung im Stall- andere: beschreiben
7	§ 3 GeflPest- SchV	Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind wildvogelsicher gelagert <ul style="list-style-type: none">- Treibhilfen- Einstreumaschinen- Krankenstallgitter

Bislang kontrolliert

200 Putenhaltungen

- **85 Betriebe mit Verstößen**
 - **79 x allgem. seuchenhyg. Absicherung**
 - insbesondere Mängel im Bereich Hygieneraum
 - **41 x Kadaverlagerung**
 - **53 x bauliche Voraussetzungen**

Bislang kontrolliert

37 Entenhaltungen (von 45)

- 13 Betriebe mit Verstößen
 - 9 x allgem. seuchenhyg. Absicherung
 - 3 x Kadaverlagerung
 - 2 x bauliche Voraussetzungen

- **Übrige Geflügelhaltungen folgen**
 - **Legehennen**
 - **Masthühner**
- **Bei Verstößen drohen**
 - **Bußgeldverfahren**
 - **Verwaltungsverfahren mit Zwangsgeld**
 - **Abzüge durch Tierseuchenkasse im Seuchenfalle**

Geflügelpestverordnung

Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Kritische Kontrollpunkte:

- **Einstreu-/Futterlagerung**
- **Einstreumanagement**
- **Kadaverbeseitigung**
- **Hygieneraum**
- **Abluftschächte**
- **Aus-/Umstallung**

Puten- und Entenhaltungen:

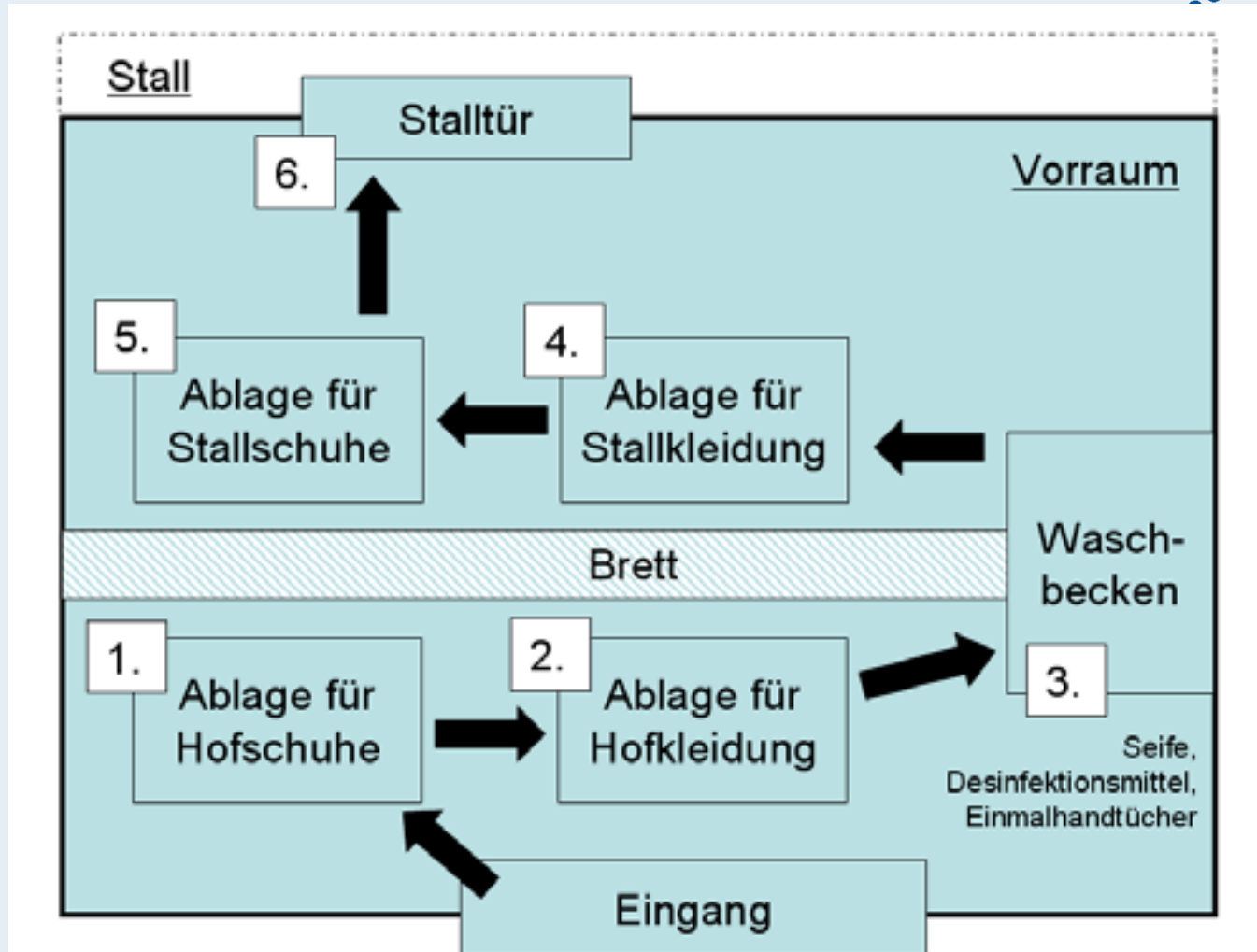
- Einstreulagerhalle muss allseits geschlossen sein!
 - Rolltore, Schiebetüren, vogelsichere Netze
 - übergangsweise mit Plane abdecken
- Strohmieten möglichst mit fester Bodenplatte sowie mit dichter Folie und Vogelschutznetz abgedeckt
- Streumaschine und Traktor in allseits geschlossenem Gebäude unterstellen
- Futter im Außenbereich (Silos) entfernen

- befestigte Wege zwischen Stall und Einstreulager
- kurze Wege für Streumaschine und Traktor außerhalb der Ställe
- Wege sauber halten (z.B. mit Kehrmaschine)
- Einstreu mit anderem Fahrzeug zum Stall bringen
- möglichst keine Nutzung von Streumaschine und Traktor auf mehreren Betrieben
- wenn doch → Waschplatz mit Abfluss in Auffanggrube

- allseits geschlossene, auslaufsichere Kadaverbehältnisse, möglichst gekühlt
- Kadaverbehälter muss auf OFK-Abholssystem abgestimmt sein
- Kadaverbehälter an Betriebsgrenze stellen
- Reinigung und Desinfektion nach jeder Abholung
- Kadaver aus dem Stall „ausschleusen“
- Kein Transport von Tierkörpern über öffentliche Wege durch den Tierhalter!

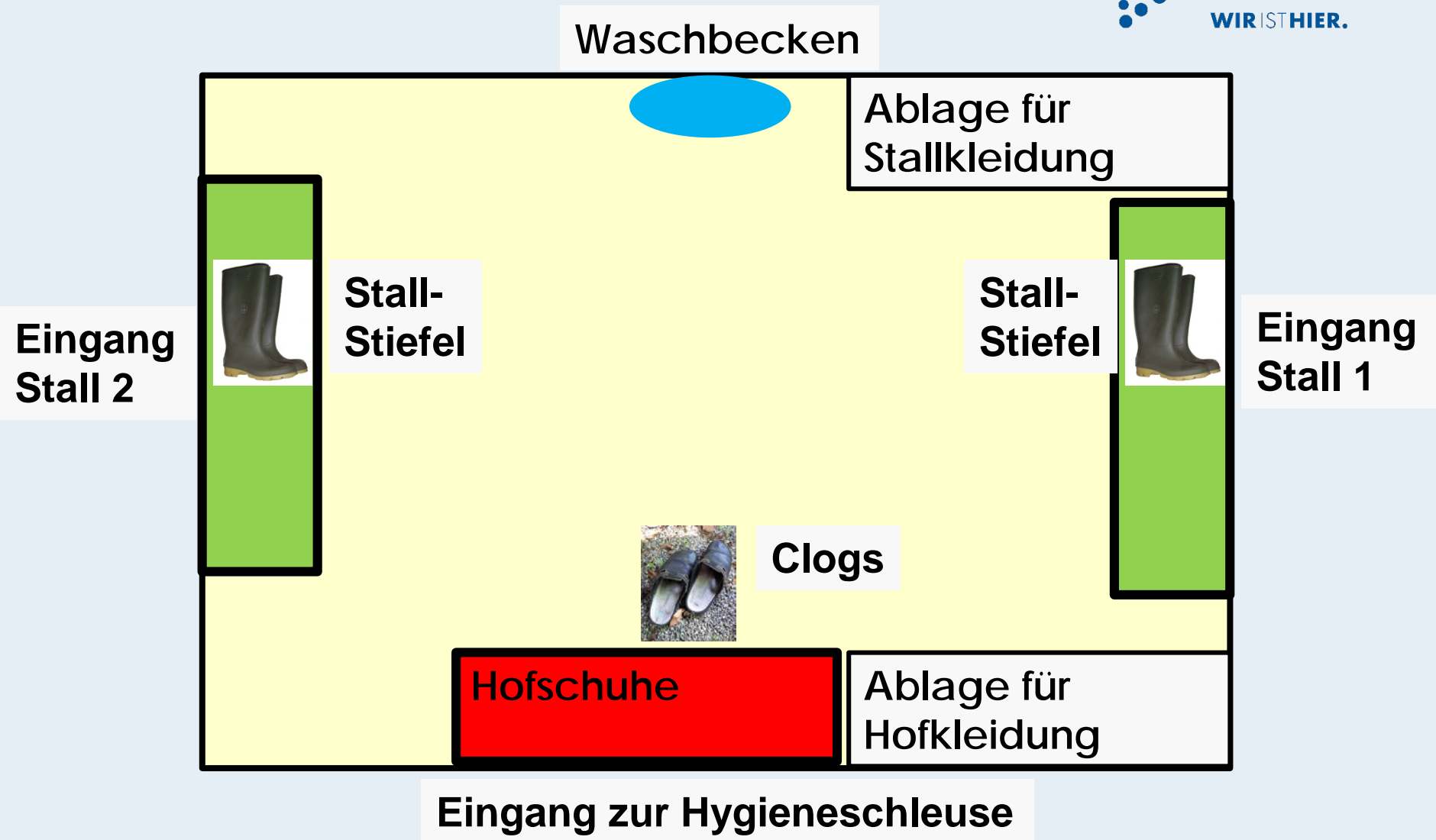
- guter baulicher Zustand
- Einteilung in reine und unreine Seite
- Betreten des Stalles nur mit betriebseigener oder Einmalschutzkleidung
- Möglichkeit zum Umkleiden, zum Hände waschen, zum Reinigen und Desinfizieren von Gerätschaften
- regelmäßige Nassreinigung und Desinfektion
- Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen
- feste Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von Hof-/Straßenkleidung und Stallkleidung

Schema einer Hygieneschleuse



Entwurf: Dipl.-Umweltwiss. Barbara Grabkowsky

Schema einer Hygieneschleuse



Lüftungsschächte so abdichten, dass

- Vögel nicht in den Stall eindringen können
- Vögel kein Nistmaterial in die Schächte werfen können
- Vögel nicht in den Stall koten können
- ➔ Vertikale Abdichtung mit Draht, Gitter oder Netzen

Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- das Ausstallpersonal gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung trägt
- die Schutzkleidung nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird
 - ➔ Ausreichend Schutzkleidung vorrätig halten
 - ➔ Falls Ausstallunternehmen Schutzkleidung mitbringt: schriftliche Bestätigung über Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung
 - ➔ Räumlichkeit zum Umkleiden zur Verfügung stellen
 - ➔ Kontrolle!

- Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes, der Ställe und der Gerätschaften
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
- Bekämpfung von Schadnagern, Schadinsekten und Parasiten
- Wiederbelegung frühestens drei Tage nach der Beendigung der Reinigung und Desinfektion

- **Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Haltungseinrichtungen und Gerätschaften**
- **Auffanggrube für Waschwasser**
- **Bekämpfung von Schadnagern, Schadinsekten und Parasiten**
- **Wiederbelegung frühestens drei Tage nach der Beendigung der Reinigung und Desinfektion**

Gliederung

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen drohen:

- **Bußgeldverfahren**
- **Verwaltungsverfahren (Verfügungen) mit Zwangsgeldandrohungen**
- **Kürzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Entschädigungsfalle**

Beschreibung des Risikos der Erregerein- oder -verschleppung	Beispiel	Entschädigung
Kein Risiko- Es besteht durch das Verhalten kein erhöhtes Risiko der Seucheneinschleppung oder -verschleppung	Alle Rechtsvorschriften eingehalten	100 %
Sehr geringes Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt.		90 %
Geringgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit geringer Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt	Strohlagerung unter Dach mit nur drei festen Wänden ohne weitere Sicherung der 4. Seite vor dem Zugang von Wildvögeln	80 %

Mittelgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt

Verbringung von Geflügel ohne Genehmigung in das Beobachtungsgebiet 70 %

Keine unverzügliche Abholung toter Tiere; unverzüglich: 1 x wöchentlich oder mind. 8 Tage nach Verenden des Tieres 60 %

Nutzung einer Streumaschine für verschiedene Betriebe ohne Reinigung und Desinfektion vor dem Betriebswechsel¹⁾ 60 %

Transport von Geräten oder Fahrzeugen aus einem gesperrten Bestand ohne Genehmigung und ohne vorherige Reinigung und Desinfektion 50 %

Lagerung von Stroh oder Gegenständen, die im Stall eingesetzt werden, draußen ohne ausreichenden Schutz vor Wildvögeln bzw. Außenwände des Strohlagers bestehen aus Strohballen 50 %

Futterlagerung nicht unzugänglich für Wildvögel 40 %

Kürzungen Nds. TSK

Mittel- bis hochgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit ein-oder verschleppt	Verbringung von Geflügel in das Wiedereinstellungsverbotgebiet ohne Genehmigung	30 %
Hochgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt	Verbringung von totem Geflügel in einen Betrieb mit lebendem Geflügel, da keine Kadaverlagerung bis zu Abholung durch VTN am Ursprungsbestand	20 %
		10 %
Höchstes Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit höchster Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt	Anordnungen zur unverzüglichen Tötung, Räumung oder Reinigung und Desinfektion nicht befolgt	0 %

- **Das Seuchengeschehen 2016/2017 hat zu hohen wirtschaftlichen Schäden für die gesamte Geflügelwirtschaft geführt**
- **Eine hohe Geflügeldichte fördert das Auftreten von Geflügelkrankheiten, insbesondere Geflügelpest**
- **Vorbeuge ist besser als Töten!**
- **Biosicherheitsmaßnahmen dienen der Vorbeuge**

Biosicherheitsmaßnahmen

- **sollen das Risiko der Krankheitsübertragung auf ein Minimum reduzieren**
- **müssen von den Tierhaltern “gelebt” werden**
- **können nur als Ganzes wirken**
- **sind keine Schikane!!**
- **helfen wirtschaftliche Schäden zu vermeiden**